

BL 3 - II-1201.4.1,

04.07.2017

*Handwritten signature and date: 5/2/17*

**Betreff: Weisung 201705011 vom 22.05.2017 – Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Auswirkungen auf die berufliche Beratung**

### Verfügung

Lfd. Nr.	Veranlassung	Erl.-Datum	Hdz.
1	an TL M+I zur Kenntnisnahme und Beachtung		
2	an BL1, 700.m, BCA und BfT zur Information		
3	TL M+I: Information der IFK zum Verfahren, Sicherstellung der Anwendung im Rahmen der Fachaufsicht		
4	zdA II – 1201.4.1		

#### **Ausgangssituation:**

Die Anerkennungs Gesetze des Bundes und der Länder dienen der besseren Nutzbar-  
machung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem deutschen Ar-  
beitsmarkt und fördern qualifikationsnahe Beschäftigung. Berufsanerkennung ist ein  
Instrument der Fachkräftesicherung und erhöht die Eingliederungschancen von Zuge-  
wanderten in den Arbeitsmarkt sowie die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte  
Fachkräfte aus dem Ausland.

Die HEGA 03/2012 - 17 - Anerkennungs Gesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarkt-  
beratung ist zum 31. Dezember 2016 ausgelaufen und wird mit der *Weisung*  
*201705011 vom 22.05.2017 – Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Auswir-*  
*kungen auf die berufliche Beratung* fortgeschrieben. Die Inhalte zu beruflicher Be-  
ratung, Fördermöglichkeiten und weiterführenden Beratungsangeboten sind in der Ar-  
beitshilfe „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Beratung und Vermittlung“  
aktualisiert dargestellt. Die Aufgaben für die Beratung ändern sich nicht.

Bezug:

- HEGA 09/15 - 1 - ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes - neuer Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)
- HEGA 03/12 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung (Archiviert, Abgelaufen am 31.12.2016)

## Auftrag/Ziel

Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses trägt zu einer qualifikationsgerechten Arbeitsmarktintegration bei und unterstützt Unternehmen bei der Deckung des Fachkräftebedarfs. Die Integrationsfachkräfte fördern diesen Prozess durch eine zielgerichtete und effiziente Beratung.

## Verfahren/Umsetzung

Fragestellungen aus dem Bereich "Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen" sind Gegenstand der Beratungspflicht nach § 14 SGB II. Die vorliegende Weisung ist durch die Integrationsfachkräfte verbindlich zu beachten. Die fachaufsichtliche Begleitung obliegt der jeweiligen Teamleitung.

Inhalte der beruflichen Beratung und Fördermöglichkeiten mit Bezug zur Anerkennung sowie weitergehende Hinweise zu Beratungsstellen und Informationsangeboten werden in der [Arbeitshilfe zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse](#) und deren Anlagen [Musterbescheid IHK FOSA](#) und [Ablaufschema Anerkennung und Qualifizierung](#) dargestellt.

In VerBIS besteht die Möglichkeit, nicht reglementierte Berufe zu kennzeichnen und zudem die verschiedenen Phasen und Ergebnisse eines Anerkennungsverfahrens abzubilden:

- anerkannter Abschluss
- teilweise anerkannter Abschluss
- reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- nicht reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- Anerkennung wird geprüft

Für den betreffenden Personenkreis kann die Handlungsstrategie "Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikation, Zertifikate anerkennen" ausgewählt werden.

Bitte informieren Sie Ihre Integrationsfachkräfte unverzüglich.

  
Friedhelm Odenthal  
Bereichsleiter Markt und Integration

BL1	707	BCA	700m
			